

# STATUTEN

## DER GENOSSENSCHAFT **Ackerkulturlandschaft Obergesteln**

### I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Genossenschaft Ackerkulturlandschaft Obergesteln**" besteht mit Sitz in der Gemeinde **Obergoms** eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

#### Art. 2 Dauer

Die Genossenschaft besteht auf unbegrenzte Dauer.

#### Art. 3 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Erhaltung der kleinparzellierten Ackerkulturlandschaft von Obergesteln gemäss beiliegendem Perimeterplan. Die Genossenschaft verpflichtet sich eine Minimalfläche von 4 ha als Ackerfläche zu erhalten. Dabei ist eine einigermaßen ausgewogene Verteilung innerhalb des Perimeters anzustreben.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft kann jedermann werden, der die im Zweckartikel genannten Ziele erfüllt sowie den Zweck der Gesellschaft fördern und unterstützen will.

Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

### Art. 5 Eintritt

Zum Eintritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an die Verwaltung, die über die Aufnahme entscheidet.

### Art. 6 Anteilschein und Beitrag

Jeder Neueintretende hat bei Eintritt in die Genossenschaft einen Anteilschein (**Nennwert Fr. 100.--**) zu übernehmen.

Der Anteilschein ist zugleich Ausweis über die Mitgliedschaft.

Zudem hat jeder Genossenschafter einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 50.-- zu bezahlen, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

### Art. 7 Untergang der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod des Genossenschafters
3. durch Ausschluss

Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Art. 8 Austritt

**Der Austritt muss der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden.**

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

1. wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwider handelt.
2. wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet.
3. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz statutengemässer Mahnung nicht nachkommt.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

Überdies kann ein Genossenschafter jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 10 Finanzen

Die Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes können aufgebracht werden wie folgt:

1. Ausgabe von Anteilscheinen
2. Jahresbeiträge
3. freiwillige Zuwendungen
4. allfällige Verwaltungskostenbeiträge und Subventionen (insbesondere Bewirtschaftungsbeiträge)

Die Genossenschaft strebt mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an, um die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln zu reduzieren.

#### Art. 11 Genossenschaftsvermögen

Die auf den Namen der Genossenschafter ausgestellten Anteilscheine haben einen Nennwert von Fr. 100.- (Franken hundert).

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschafter haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 12 Reingewinn

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem gesamten Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

#### Art. 13 Rückzahlungen bei Ausscheiden

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen und können keine Abfindung beanspruchen.

### IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

#### A. GENERALVERSAMMLUNG

#### Art. 14 Einberufung, Stimmrecht und Vertretung

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch die Verwaltung und nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Ein Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Anleihensgläubigern zu.

Genossenschaftsmitglieder können sich an der Generalversammlung durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen. Doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

#### Art. 15 Zeitpunkt der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. wenn es die Verwaltung beschliesst;
2. wenn es die Revisionsstelle verlangt;
3. wenn es der zehnte Teil der Mitglieder und bei weniger als dreissig Mitgliedern wenigstens drei Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen.

Im Falle von Ziffer 3 hat die Verwaltung das Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen eine Generalversammlung einzuberufen.

#### Art. 16 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher mit einfachem Brief und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Vorschläge für Statutenänderungen sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

Gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung sind Betriebsrechnung und Bilanz mit Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitze der Genossenschaft aufzulegen.

#### Art. 17      Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Feststellung und Änderung der Statuten
- Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Abberufung der Verwaltung
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes
- Genehmigung des Kostenvoranschlages
- die Entlastung der Verwaltung
- Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren
- Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch die Verwaltung
- Erlass von Weisungen und Reglementen und deren Änderung auf Vorschlag der Verwaltung
- Genehmigung allfälliger ihr von der Verwaltung unterbreiteten Bau- und/oder ähnlicher Projekte
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

#### Art. 18      Stimmrecht in der Generalversammlung

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Versammlung beschliesst unabhängig von der Anzahl der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

## Art. 19 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt nicht mit. Er gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid

## Art. 20 Qualifiziertes Mehr

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

## Art. 21 Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse

Die Verwaltung und jeder Genossenschafter können von der Generalversammlung gefasste Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten.

Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung angehoben wird.

Das Urteil, das einen Beschluss aufhebt, wirkt für und gegen alle Genossenschafter.

## B. VERWALTUNG

### Art. 22 Zahl der Mitglieder

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Mindestens 2 Mitglieder müssen aus dem Kreise der Bewirtschafter

gewählt werden. Der Gemeinde Obergesteln wird sodann das Recht eingeräumt, einen Vertreter in die Verwaltung abzuordnen.

#### Art. 23      Befugnisse

Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft. Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie sorgt insbesondere für die Einhaltung der Genossenschaftsziele.

Die Verwaltung entscheidet über ihre Zeichnung und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen.

Die Verwaltung hat jederzeit ein Verzeichnis der Genossenschafter zu führen.

#### Art. 24      Aufgaben

Der Verwaltung stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Handen der Generalversammlung
- Besorgung der Kassa- und Buchführung.
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung.
- Führung des Genossenschaftsverzeichnisses
- Wahl des Geschäftsführers
- Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen mit den Bewirtschaftern
- Regelmässige Kontrollen der Bewirtschaftung durch die Bewirtschafter
- Anträge zur Vornahme baulicher und ähnlicher Massnahmen an die Generalversammlung

Die Generalversammlung kann auf Antrag der Verwaltung ein Bewirtschaftungsreglement erlassen, welches die Einzelheiten der Bewirtschaftung regelt.



#### Art. 25      Amtsdauer

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

#### Art. 26      Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahl mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

#### Art. 27      Geschäftsführung

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige davon und die Vertretung an einen oder mehrere Gesellschafter oder ausnahmsweise an Dritte (Geschäftsführer) übertragen. Zu diesem Zwecke erlässt sie ein Reglement.

### C. REVISIONSSTELLE

#### Art. 28      Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Diese ist wieder wählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren zugelassenen Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationsrechts.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. Sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Jede Generalversammlung;
3. Die Verwaltung.

Falls auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird wählt die Generalversammlung zwei interne Revisoren.

## Art. 29 Bericht der Revisionsstelle

Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Revisionsstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

## V. AUFLÖSUNG

### Art. 30 Auflösung der Genossenschaft

Die Genossenschaft wird aufgelöst

1. nach Massgabe der Statuten
2. durch Beschluss der Generalversammlung
3. durch Eröffnung des Konkurses
4. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen

### Art. 31 Beschlussfassung

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ein Erlös geht an die Standortgemeinde, welche denselben für ähnliche oder gleiche Zwecke zu verwenden hat.

Auflösung und die Liquidation der Genossenschaft erfolgen gemäss den Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

## VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Art. 32

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen mit einfachem Brief.

Publikationsorgan ist in gesetzlich vorgesehenen Fällen das Schweizerische Handelsamtsblatt und im Übrigen das kantonale Amtsblatt.

Soweit der Verwaltung Wohnort und Namen sämtlicher Genossenschafter bekannt sind, kann anstelle der Publikation auch ein Anschlag oder eine Mitteilung durch einfachen Brief erfolgen.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.05.2011 revidiert und ersetzen die Gründungsstatuten vom 18.02.2004 und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum:

Obergesteln, 28.05.2011

Der Präsident:

Der Vizepräsident: